

# Zahlstellenregister

Merkblatt für die Erteilung der Zahlstellenregisternummer (ZSR-Nr.)

**Um die ZSR-Nummer erteilen zu können, benötigen wir die folgenden Dokumente (Kopien A4, einseitig kopiert), bzw. Angaben.**

Die männliche Form gilt auch im Folgenden analog immer auch für die weibliche

## In Bezug auf die Organisation

- Antragsformular
- Betriebsbewilligung Fürstentum Liechtenstein
- Vertrag mit dem Liechtensteinischen Krankenkassenverband
- GLN = Global Location Number  
Die GLN kann bei der Stiftung Refdata beantragt werden:  
Tel 058 851 28 00 / Fax 058 851 28 09  
[www.refdata.ch](http://www.refdata.ch) / [partner@hcsolutions.ch](mailto:partner@hcsolutions.ch)
- UID = Unternehmens-Identifikationsnummer  
Falls Sie noch keine UID besitzen, können Sie diese beantragen lassen. Sie finden das entsprechende Formular unter: [www.uid.llv.li](http://www.uid.llv.li)
- Liste Aufzählung des Personals mit Angabe der Funktion, des Pensums und des verantwortlichen Leiters. Kopien der Diplome und Anerkennungsausweises SRK des Personals beilegen.

## In Bezug auf Pflegefachpersonen mit Zusatzausbildung (Kontroll-Nummer)

- Berufsausübungsbewilligung Fürstentum Liechtenstein
- Folgende Ausbildungen werden akzeptiert. Eine davon muss zwingend vorliegen:
  - Diplom FH (Fachhochschule) mit Registernummer (BSc oder MSc)  
**oder**
  - Ausländisches Diplom
- Falls vorhanden Diplom Zusatzausbildung Stillberatung, Diplom Diabetesberatung, Bestätigung der Befähigung zur Bedarfsabklärung in der Psychiatriepflege
- GLN = Global Location Number  
Die GLN kann bei der Stiftung Refdata beantragt werden:  
Tel. 058 851 28 00 / Fax 058 851 28 09  
[www.refdata.ch](http://www.refdata.ch) / [partner@hcsolutions.ch](mailto:partner@hcsolutions.ch)

# Zahlstellenregister

Wir weisen Sie darauf hin, dass Ihre angestellte Person pro Arbeitgeber separat mit dem Formular Ein- und Austritt Kontrollnummer (K-Nr.) gemeldet werden muss.

Die Erteilung einer ZSR-Nummer richtet sich nach den folgenden Bestimmungen:

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Zahlstellenregister (AGB)

### Gebührenordnung

Es gilt die aktuelle Gebührenordnung und das ZSR-Bearbeitungsreglement. Beide Dokumente können auf der Web-Seite der SASIS AG [www.sasis.ch/de/634](http://www.sasis.ch/de/634) eingesehen werden.

Gemäss Art. 72a KVV werden die entstehenden Kosten (SASIS und LKV) bei der Zuteilung von ZSR und K-Nr. an die Leistungserbringer weiterverrechnet.

Erteilung der Zahlstellenregisternummer (ZSR-Nr.)	CHF	810.00
Verlängerung der ZSR-Nr. alle 5 Jahre	CHF	150.00
Erteilung der Kontrollnummer (K-Nr.)	CHF	540.00

Unterlage senden an:

Liechtensteinischer Krankenkassenverband, Wuhrstrasse 13, Postfach 281, 9490 Vaduz oder  
Mail an [info@lkv.li](mailto:info@lkv.li)